

Sitzung vom 5. Juni 2013

**613. Anfrage (Unabhängigkeit von Berufungskommissionen
an der UZH)**

Die Kantonsräte Res Marti, Zürich, Moritz Spillmann, Ottenbach, und Andreas Erdin, Wetzikon, haben am 25. März 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Berufungsverfahren an der Universität Zürich haben in den letzten Jahren wiederholt zu Diskussionen Anlass gegeben. Das letzte Mal mit der Auflösung einer Berufungskommission für das Fach Publizistik. Neben politischem Druck ist auch die zunehmende Finanzierung durch Drittmittel von privater Seite eine Gefahr für das unabhängige und professionelle Arbeiten einer Berufungskommission.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie eng darf der Stiftungszweck von Professuren von einem privaten Geldgeber definiert sein? Wie stark dürfen die Forschungsziele der gestifteten Professuren durch den Stifter eingeschränkt werden? Inwiefern kann dies im Widerspruch zur Freiheit von Forschung und Lehre stehen?
2. Welche Regeln zur Zusammensetzung und Arbeitsweise von Berufungskommissionen gibt es an der Universität? Gibt es Regeln bezüglich dem Einfluss privater Geldgeber auf das Berufungsverfahren? Ist es möglich, dass private Stifter in der Berufungskommission Einsitz haben und gibt es entsprechende Fälle? Bis zu welchem Zeitpunkt im Bewerbungsverfahren kann das Profil der ausgeschriebenen Professuren verändert werden?
3. Wie werden Vereinbarungen bezüglich Forschung und Lehre (z. B. thematischer Fokus) und organisatorische Vereinbarungen (z. B. Präsenz an der Hochschule, Engagement in der universitären Selbstverwaltung) welche im Berufungsverfahren getroffen werden, kontrolliert und bei Nichteinhaltung sanktioniert?
4. Wie ist der Einfluss privater Geldgeber auf die Forschungs- und insbesondere Publikationstätigkeiten der berufenen Professuren geregelt? Sind Vertragsbestimmungen mit privaten Geldgebern denkbar, mit welchen die Geldgeber die Publikation von Forschungsergebnissen unterbinden können? Sind solche im Moment in Kraft?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Res Marti, Zürich, Moritz Spillmann, Ottenbach, und Andreas Erdin, Wetzikon, wird wie folgt beantwortet.

Zu Frage 1:

Vor der Errichtung einer mit Drittmitteln finanzierten Professur klären Universität und Drittmittelgeber ab, ob ein aus wissenschaftlicher Sicht sinnvolles und in die Strategie der Universität Zürich passendes Forschungs- und Lehrgebiet zu finden ist. Wie auch bei den übrigen Professuren achtet die Universität darauf, dass das Fachgebiet einer Professur nicht zu eng gefasst wird. Jeder Vertrag zur Errichtung einer mit Drittmitteln finanzierten Professur enthält eine Bestimmung, wonach die Forschungs- und Lehrfreiheit (vgl. §3 Universitätsgesetz vom 15. März 1998 [UniG], LS 415.11) uneingeschränkt gilt. Seitens des Drittmittelgebers können die Forschungsziele, -themen und -methoden der Inhaberin oder des Inhabers der Professur nicht beeinflusst werden.

Zu Frage 2:

Die Zusammensetzung der Berufungskommissionen richtet sich nach § 34a UniG und §§ 10 Abs. 4 und 26 Abs. 1 der Universitätsordnung vom 4. Dezember 1998 (UniO, LS 415.111). Die Kommissionen werden von einer Professorin oder einem Professor der Universität Zürich präsiert, die oder der nicht aus dem Fachbereich der zu besetzenden Professur stammt. Weitere Mitglieder sind Professorinnen und Professoren der betreffenden Fakultät. Ausserdem gehören den Kommissionen mindestens zwei externe Expertinnen oder Experten sowie Delegierte der Stände an. In einigen Fakultäten gehört von Amtes wegen auch die Dekanin oder der Dekan den Berufungskommissionen an, teilweise als Vorsitzende oder Vorsitzender. Bei klinischen Professuren haben auch die Vertretungen der Spitaldirektionen Einsitz in den Berufungskommissionen. Die Organisationsreglemente der Fakultäten enthalten weitere Bestimmungen, etwa zur Mindestzahl der Mitglieder oder zur Vertretung der Geschlechter. Private Geldgeber und Delegierte von finanzierenden Stiftungen oder Organisationen haben keinen Einsitz in der Berufungskommission und keinen Einfluss auf das Berufungsverfahren. Das Profil der ausgeschriebenen Professur ist Teil des von der Berufungskommission ausgearbeiteten Strukturberichts; sobald dieser durch die Universitätsleitung genehmigt worden ist, kann es nicht mehr verändert werden.

Zu Frage 3:

Inhaberinnen und Inhaber von Lehrstühlen, die durch Drittmittel finanziert werden, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Professorinnen und Professoren der Universität Zürich und unterliegen damit auch den gleichen Kontroll- und Aufsichtsmechanismen.

Zu Frage 4:

Drittmittelgeber haben keinen Einfluss auf die Inhalte der Forschungs- und Publikationstätigkeiten (vgl. die Beantwortung der Frage 1). Zulässig sind einzig Vertragsbestimmungen, wonach bei Publikationen in einer Vorbemerkung oder einer Fussnote der Drittmittelgeber erwähnt wird. Dies ist auch bei den mit öffentlichen Mitteln fremdfinanzierten Professuren (z. B. durch den Schweizerischen Nationalfonds) üblich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi